



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires

Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr


Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

# Einheitliche technische Vorschrift

Allgemeine Vorschriften  
TEILSYSTEME

ETV GEN-B 201x

Awendbar ab xx.xx.201x

 <b>OTIF</b>	<b>ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN TEILSYSTEME</b>		ETV GEN-B 201x Seite 2 von 5
Status: <b>Vorschlag an den CTE10</b>	TECH-16044-CTE10-5.3a	Original: EN	Datum: 13.04.2017

APTU Einheitliche Rechtsvorschriften (Anhang F COTIF 1999)

## Einheitliche ~~t~~Technische Vorschriften (ETV)

### Allgemeine Vorschriften –

## TEILSYSTEME

### Erläuternde Bemerkung:

Die Texte dieser ETV, die nicht in Spalten aufgeführt sind, stimmen mit den entsprechenden Texten der Regelungen der Europäischen Union überein. Texte, die in den beiden Spalten erscheinen, weichen voneinander ab; die linke Spalte enthält die Vorschriften der ETV, die rechte Spalte zeigt den Text der entsprechenden EU-Vorschriften. Der Text in der rechten Spalte dient nur zur Information und ist nicht Bestandteil der OTIF-Vorschriften.

OTIF ETV

| Entsprechender Text der EGU-Vorschriften<sup>1</sup>

EGU Ref.

### 0.1 ÄQUIVALENZ

Die in diesem Dokument enthaltenen OTIF-Vorschriften wurden nach ihrer Annahme durch den Fachausschuss für technische Fragen gemäß Artikel 13 APTU und Artikel 3a ATMF als äquivalent zu den entsprechenden EU-Vorschriften erklärt.

### 0.2 EINLEITUNG

Um die funktionellen und technischen Anforderungen in Verbindung mit den verschiedenen Typen von Material, das gemäß COTIF (Anhänge F und G) zur technischen Zulassung vorgesehen ist, zu strukturieren, ist das Eisenbahnsystem in die nachfolgend aufgeführten Teilsysteme untergliedert.

## 1. VERZEICHNISLISTE DER TEILSYSTEME

Anlage  
II ↓

Das Eisenbahnsystem im Staat der Anwendung wird

Für die Zwecke dieser Richtlinie


wird das Eisenbahnsystem der Union ~~wie folgt~~

in die folgendewie folgt in Teilsysteme untergliedert:

(a) strukturelle Bereiche:

- Infrastruktur,
- Energie,
- streckenseitige Zugsteuerung ~~/~~-Zugsicherung und Signalgebung,
- fahrzeugseitige Zugsteuerung ~~/~~-Zugsicherung und Signalgebung,
- Fahrzeuge; oder
- ~~sonstiges (bewegliches) Eisenbahn~~

<sup>1</sup> [Anhang II der Richtlinie \(EU\) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union, Richtlinie 2011/18/EU der Kommission, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L57 am 02.03.2014.](#)

 <b>OTIF</b>	<b>ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN</b> <b>TEILSYSTEME</b>		<b>ETV GEN-B 201x</b> Seite 3 von 5
Status: <b>Vorschlag an den CTE10</b>	TECH-16044-CTE10-5.3a	Original: EN	Datum: 13.04.2017

OTIF ETV

Entsprechender Text der EGU-Vorschriften<sup>1</sup>

EGU Ref.

~~material~~

- b) funktionelle Bereiche:
- ~~Verkehrsbetrieb~~ Betriebsführung und Verkehrssteuerung,
  - Instandhaltung,
  - Telematikanwendungen für den Personen- und Güterverkehr.

<sup>2</sup>

## 2. BESCHREIBUNG DER TEILSYSTEME

Für jedes Teilsystem oder jeden Teil von Teilsystemen wird ~~die Liste der mit der Interoperabilität verbundenen Elemente und Aspekte~~

in die ETV für dieses Teilsystem aufgenommen

von der Agentur bei der Erarbeitung des entsprechenden TSI-Entwurfs ~~vorgeschlagen.~~

die Liste der mit der Interoperabilität verbundenen Elemente und Aspekte vorgeschlagen.

Unbeschadet der Festlegung dieser Aspekte oder der Interoperabilitätskomponenten und unbeschadet der Reihenfolge, in der die Teilsysteme in die ETV;

TSI

einbezogen werden, umfassen die Teilsysteme ~~insbesondere~~ Folgendes:

### 2.1 Infrastruktur (~~INF~~)

Das COTIF beinhaltet die Infrastruktur nur in Bezug auf die Schnittstellen mit den Fahrzeugen ~~und sonstigem Eisenbahnrollmaterial~~; aus diesem Grunde beinhaltet das Infrastruktur-Teilsystem nur die Gleise und Weichen.

Gleise, Weichen, Bahnübergänge, Kunstbauten (Brücken, Tunnel usw.), eisenbahnbezogene Bahnbestandteile (u. a. Eingänge, Bahnsteige, Zugangs- und Servicebereiche, Toiletten und Informationssysteme sowie deren Zugänglichkeitsfunktionen für behinderte Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität) ~~zugehörige Infrastruktur in den Bahnhöfen (Bahnsteige, Zugangsbereiche unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Personen mit eingeschränkter Mobilität usw.)~~, Sicherheits- und Schutzausrüstung.

### 2.2 Energie (~~ENE~~)

Das COTIF beinhaltet das Energiesystem nur in Bezug auf die Schnittstellen mit den Fahrzeugen ~~und sonstigem Eisenbahnrollmaterial~~; aus diesem Grunde beinhaltet das Energie-Teilsystem nur die Oberleitungen und die Qualität der gelieferten Kraft.


Elektrifizierungssystem einschließlich Oberleitungen und streckenseitiger Teile der Stromverbrauchsmess- und Ladeeinrichtungen.

### 2.3 Streckenseitige Zugsteuerung/~~–~~Zugsicherung und Signalgebung

Das COTIF beinhaltet dies nur in Bezug auf die Schnittstellen mit den Fahrzeugen ~~und sonstigem Eisenbahnrollmaterial~~.

Alle erforderlichen streckenseitigen Ausrüstungen zur Gewährleistung der Sicherung, Steuerung und Kontrolle der Bewegung von Zügen, die zum Verkehr im Netz zugelassen

<sup>2</sup> – Die künftigen ETV: „Vom Rollmaterial verursachter Lärm“, „Sicherheit in Eisenbahntunneln“ und „Personen mit eingeschränkter Mobilität“ sind keine Teilsysteme, sondern ETV in Verbindung mit einem oder mehreren Teilsystemen.

 <b>OTIF</b>	<b>ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN</b> <b>TEILSYSTEME</b>		<b>ETV GEN-B 201x</b> Seite 4 von 5
Status: <b>Vorschlag an den CTE10</b>	TECH-16044-CTE10-5.3a	Original: EN	Datum: 13.04.2017

OTIF ETV

Entsprechender Text der EGU-Vorschriften<sup>1</sup>  
sind.

EGU Ref.

#### 2.4 Fahrzeugseitige Zugsteuerung~~,-~~Zugsicherung und Signalgebung

Alle erforderlichen fahrzeugseitigen Ausrüstungen zur Gewährleistung der Sicherung, Steuerung und Kontrolle der Bewegung von Zügen, die zum Verkehr im Netz zugelassen sind.

#### 2.5 ~~Verkehrsbetrieb~~ Betriebsführung und Verkehrssteuerung ~~(OPE)~~

Verfahren und zugehörige Ausrüstungen, die eine kohärente N ~~Aus~~nutzung der verschiedenen strukturellen Teilsysteme erlauben, und zwar sowohl im Normalbetrieb als auch bei Betriebsstörungen, einschließlich insbesondere der Zugbildung und Zugführung Zugfahrten, der Planung und der Abwicklung der Betriebsführungs ~~Verkehrsbetriebs~~.

Die Gesamtheit der erforderlichen beruflichen Qualifikationen für die Durchführung von grenzüberschreitenden ~~Verkehrsdiensten~~.

internationalen

Schiienenverkehrsdiensten jeglicher Art.

#### 2.6 Telematikanwendungen

Dieses Teilsystem umfasst zwei Teile:

Dieses Teilsystem umfasst gemäß Anhang I ~~(der Richtlinie)~~ zwei Teile:

- (a) ~~die~~ Anwendungen im Personenverkehr, einschließlich der Systeme zur Information der Fahrgäste vor und während der Fahrt, Buchungssysteme, Zahlungssysteme, Reisegepäckabfertigung, Anschlüsse zwischen Zügen und zwischen der Eisenbahn und anderen Verkehrsträgern;
- (b) ~~die~~ Anwendungen im Güterverkehr, einschließlich der Informationssysteme (Verfolgung der Güter und der Züge in Echtzeit), Rangier- und Zugbildungssysteme, Buchungssysteme, Zahlungs- und Fakturierungssysteme, Anschlüsse zu anderen Verkehrsträgern, Erstellung elektronischer Begleitdokumente.

#### 2.7 Fahrzeuge


Wagenkastens ~~S~~struktur, System der Zugsteuerung und Zugsicherung sowie die dazugehörigen Einrichtungen des Zuges, Stromabnahmeeinrichtungen, Traktions- und Energieumwandlungseinrichtungen, fahrzeugseitige Stromverbrauchsmess- und Ladeeinrichtungen, Bremsanlagen, Kupplungen, Laufwerk (Drehgestelle, Achsen etc.) und Aufhängung, Türen, Mensch-Maschine-Schnittstellen (Triebfahrzeugführer, Zugbegleitpersonal und, Fahrgäste, einschließlich Zugänglichkeitsfunktionen für behinderte Menschen und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Personen mit eingeschränkter Mobilität), aktive und passive ~~passive oder aktive~~ Sicherheitseinrichtungen und Erfordernisse für die Gesundheit der Fahrgäste und des Zugbegleitpersonals.

Das ~~Rollmaterial~~-Teilsystem „Fahrzeuge“ ist untergliedert in

1 Güterwagen und

2) sonstige Fahrzeuge

- selbstgetriebene thermische oder elektrische Züge;
- thermische oder elektrische

 <b>OTIF</b>	<b>ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN</b> <b>TEILSYSTEME</b>		<b>ETV GEN-B 201x</b> <b>Seite 5 von 5</b>
<b>Status: <span style="color: red;">Vorschlag an den CTE10</span></b>	<b>TECH-16044-CTE10-5.3a</b>	<b>Original: EN</b>	<b>Datum: 13.04.2017</b>

OTIF ETV

- Traktionseinheiten;
- Reisezugwagen;
- bewegliche Eisenbahnbau- und Instandhaltungsausrüstung.

Entsprechender Text der EGU-Vorschriften<sup>1</sup>

EGU Ref.

## 2.8 Instandhaltung

Verfahren, zugehörige Ausrüstungen, logistische Instandhaltungseinrichtungen, Reserven zur Durchführung vorgeschriebener Instandsetzungsarbeiten und vorbeugender Instandhaltung im Hinblick auf die Gewährleistung der Interoperabilität des Eisenbahnsystems ~~und der erforderlichen Leistungsfähigkeit.~~

des anwendenden Staates

der Union

und der erforderlichen Leistungsfähigkeit.